

Übersicht der Maßnahmen zur BEG-Reform 2022

Stand: 15.09.2022

Das hier vorgeschlagene Konzept soll bis Anfang 2023 umgesetzt sein. Ein Teil der Maßnahmen wurde auf Juli/August 2022 vorgezogen und durch eine Änderungsbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Neubauförderung wird ab 2023 in einer eigenen Richtlinie geregelt und ist in diesem Konzept nicht enthalten.

BEG EM

- Die **Antragsberechtigung** wird auf alle Investorinnen erweitert, die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
- Bei Heizungsdefekt werden für **provisorische Zwischenlösungen** (z.B. Mietanlagen) die (Miet-)Kosten gefördert, wenn innerhalb der Befristung des Zuwendungsbescheid ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage eingebaut wird, die die gesamte Versorgung übernimmt.
 - Mietkosten werden dabei erst ab Antragstellung gefördert (Vorhabenbeginn!)
 - Die entstehenden Kosten werden erst im Zusammenhang mit der förderfähigen Heizung gefördert.
- Bei Eigenleistungen werden die **Materialkosten** gefördert.
- Die Verwendung **nachhaltiger Baustoffe** wird erleichtert indem der Lambda-Wert für nachwachsende Rohstoffe bei Kerndämmung auf 0,04 W/(m K) erhöht wird (bisher 0,035)
- Einbau von Regelantrieben für einen **adaptiven hydraulischen Abgleich**.
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät, ist die **Konnektivität** von geförderten Heizungsanlagen herzustellen.

Anforderungen an Biomasseheizungen und Wärmepumpen

- Bei einer Förderung von **Wärmepumpen** (auch in Kombination mit bestehenden bzw. nicht förderfähigen Gasbrennwertheizung) oder **Biomasseheizung** muss das zu versorgende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens **65 %** durch erneuerbare Energien beheizt werden. Bei Wärmepumpen wird auch der netzbezogene Strom vollständig als erneuerbar anerkannt.
- **Biomasseheizungen** dürfen einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m³ ab 1.1.2023 nicht überschreiten.
- Der Innovationsbonus für **Biomasseheizungen** wird zum 1.1.2023 gestrichen.
- Biomasseheizungen müssen ab 1.1.2023 einen jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) von 81 % aufweisen (heute: 78 %).
- Es wird ein Bonus von 5 %-Punkten für **Wärmepumpen** gewährt, wenn ein **natürliches Kältemittel** eingesetzt wird.
- Ab 01.01.2030 werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die **natürliche Kältemittel** einsetzen.
- **Wärmepumpen** werden in dafür ungeeigneten Gebäuden nicht gefördert. Gebäude sind geeignet, wenn die Wärmepumpe rechnerisch eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,0 erreicht.

- Wärmepumpen müssen ab 1.1.2024 folgende **jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs)** aufweisen:

ETAs neu (alte Werte in Klammern)	η_s bei 35 °C	η_s bei 55 °C
Wärmequelle Luft	145 % (135 %)	125 % (120 %)
Wärmequelle Erdwärme + Wasser + sonstige	180 % (150 %)	145 % (135 %)

- Ab 01.01.2024 sind Luft-Wasser-WP nur förderfähig, wenn die **Geräuschemissionen** des Außengeräts zumindest 5 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung).
- Ab 01.01.2026 sind Luft-Wasser-WP nur förderfähig, wenn die **Geräuschemissionen** des Außengeräts zumindest 10 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung).

Gebäude- / Wärmenetze

- Die Errichtung/Erweiterung/Umbau von **Gebäudenetzen** ist förderfähig, wenn das Gebäudenetz einen Anteil von mindestens 65 % erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht. Bei Wärmepumpen wird auch der netzbezogene Strom vollständig als erneuerbar anerkannt, es sei denn, dieser wird in einem Elektroheizstab genutzt.
 - Heizanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe/Gas sind nicht förderfähig
 - Biomasseanlagen in Gebäudenetzen** sind nur bivalent in Zusammenhang mit anderen EE förderfähig oder wenn keine Möglichkeit für eine bivalente Erzeugung besteht.
- Für die Förderung von **Gebäudenetzen** hat die Antragstellung durch/mit Energieeffizienz-Expert*in zu erfolgen.
- Die Anforderungen zur Förderung eines Wärmenetzanschlusses (PEF/EE-Anteil) werden aufgehoben.

Neue Fördersätze beim BAFA

Einzelmaßnahmen	Standard	Boni			Max. Fördersatz
	Zuschuss	iSFP	Heizungs-Tausch	Wärme-pumpe	
Solarthermie	25%				25%
Biomasse	10%		10%		20%
Wärmepumpe	25%		10%	5%	40%
Innovative Heizungstechnik	25%		10%		35%
EE-Hybrid	25%		10%	5%	40%
EE-Hybrid mit Biomasseheizung	20%		10%	5%	35%
Wärmenetzanschluss (ab 2023 neuer Fördersatz)	30%		10%		40%
Gebäudenetzanschluss	25%		10%		35%
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung	25%				25%
Gebäudehülle	15%	5%			20%
Anlagentechnik	15%	5%			20%
Heizungsoptimierung	15%	5%			20%

BEG WG/NWG

- Alle geförderten EH/EG mit Ausnahme des EH/EG Denkmal müssen **Niedertemperatur-Ready** sein, d.h. mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 55 °C beheizbar sein.
- Die **EE-Klasse** wird ab einem EE-Anteil von 65 % erreicht (bisher: 55 %). Zur Erfüllung werden auch in Wärmepumpen genutzter, netzbezogener Strom sowie Abwärme aus Wärmerückgewinnungsanlagen anerkannt. Biogas wird für die EE-Klasse nicht anerkannt.
- Die Mitförderung von Anlagen, die ausschließlich der **Stromversorgung (PV, Stromspeicher)** dienen, wird aufgehoben. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung mitgefördert.
- Die **Antragsberechtigung** wird auf alle Investorinnen erweitert, die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
- Bei Eigenleistungen werden die **Materialkosten** gefördert.

Fördersätze / Boni

- Es wird ein Bonus von 5 %-Punkten für die **serielle Sanierung** zum EH 55 oder EH 40 eingeführt (kombinierbar mit EE- und NH-Klasse und WPB-Bonus).
- Ein Nachhaltigkeitsbonus gem. Bilanzierungsregeln des QNG wird auch im Bestand eingeführt.

Anforderungen Biomasse

- **Biomasseheizungen** dürfen ab 1.1.2023 einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m³ nicht überschreiten.

Anforderungen Wärmepumpen

- Ab 01.01.2030 werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die **natürliche Kältemittel** einsetzen.
- **Ab 01.01.2024** sind Luft-Wasser-WP nur förderfähig, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung).
- **Ab 01.01.2026** sind Luft-Wasser-WP nur förderfähig, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 10 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung).

Neue Fördersätze bei der KfW

Kredit	Standard		Klassen (nur eine möglich)		Boni		Max. Fördersatz
	Tilgungszuschuss	Max. Zinsvergünstigung	EE	NH	WPB	SerSan	inkl. Zinsvergünstigung
EH/EG Denkmal	5%	15%	5%	5%			25%
EH 85	5%	15%	5%	5%			25%
EH/EG 70	10%	15%	5%	5%			30%
EH/EG 55	15%	15%	5%	5%	5%	5%	45%
EH/EG 40	20%	15%	5%	5%	5%	5%	50%

- Die Zinsverbilligung für neu gewährte Förderkredite kann u.a. in **Abhängigkeit vom Marktzinsniveau** schwanken.
- Es wird eine **Zinsverbilligung für die erste Zinsbindungsdauer** gewährt. Der Tilgungszuschuss zusammen mit der max. Zinsverbilligung entspricht maximal einer Subvention in Höhe der Zuschussförderung für kommunale Antragsteller.
- Die Fördersätze für die Zuschussförderung für kommunale Antragsteller für die Sanierung werden folgendermaßen angepasst:
 - EH/EG Denkmal: 20 %
 - EH 85: 20 %
 - EH/EG 70: 25 %
 - EH/EG 55: 30 %
 - EG/EG 40: 35 %